

Das österreichische Gesetz,
betreffend

das Urheberrecht an Werken der Litteratur,
der Kunst und der Photographie.

2. u. 3. Lesung im österreichischen Herrenhause am 6. März 1894.

(Nach dem Bericht
in der Oesterreichisch-ungarischen Buchhändler-Correspondenz.)

(Schluß aus Nr. 67 und 74 d. Bl.)

III. Abschnitt »Dauer des Urheberrechtes« § 43! Wünscht jemand das Wort? Angenommen.

§ 44!

Berichterstatter Dr. Exner: Ich muß in diesem Paragraphen einen Druckfehler konstatieren. Es hat nämlich im Absatz 2 am Schlusse nicht zu heißen »Vermessung der Schutzfrist nach § 3«, sondern »nach § 43«.

Präsident: Ich bitte diese Mitteilung zur Kenntnis zu nehmen.

Ich ersuche jene Herren, welche die §§ 43 bis inklusive 52, welche zum Abschnitte III gehören, annehmen wollen, sich zu erheben. Abschnitt III ist angenommen.

Abschnitt IV »Schutz des Urheberrechtes«.

Präsident: Zu § 59 hat sich Seine Excellenz der Herr Justizminister zum Worte gemeldet. Ich erteile demselben das Wort.

Justizminister Dr. Graf Schönborn: Der Herr Berichterstatter hat soeben den § 59 in der Fassung der Kommission verlesen.

Ich habe mich zum Worte gemeldet, um demgegenüber die Aufrechterhaltung des korrespondierenden § 59 der Regierungsvorlage zu befürworten, welcher folgendermaßen lautet (liest):

»Bei der Verurteilung wegen des in § 45 bezeichneten Vergehens kann ferner auf Verlangen des Verletzten neben der Strafe auch auf eine an den Verletzten zu entrichtende, von dem Strafgerichte nach freiem, durch die Würdigung aller Umstände geleitetem Ermessen zu bestimmende Geldbuße bis zu dem Betrage von 5000 fl. erkannt werden.

Die zur Zahlung einer Geldbuße Verurteilten haften als Solidarschuldner.

Die Zuerkennung einer Geldbuße schließt die Zuerkennung einer weiteren Entschädigung durch den Strafrichter aus.

Wird eine solche bei dem Civilrichter verlangt, so hat dieser die Geldbuße abzurechnen.«

Der Hauptunterschied springt sofort in die Augen. Er beruht auf dem Umstande, daß die geehrte Kommission in § 59 das sogenannte Adhäsionsverfahren für obligatorisch erklären will, allerdings auch nur in zwei Fällen, aber doch in entscheidenden Fällen, nämlich bei Verurteilung und im Falle der Freisprechung über Rücktritt des Anklägers.

Ich gestehe, es ist mir nicht klar, weshalb, wenn man das Adhäsionsverfahren als obligatorisch vorschreibt, die geehrte Kommission es nicht vorschreiben will für den Fall einer Freisprechung aus anderen Gründen, beispielsweise wegen Verjährung oder Mangels an Dolus u. s. w.

Indessen habe ich mich gegen diese Einschränkungen des von der Kommission als obligatorisch vorgeschlagenen Adhäsionsverfahrens weniger, als vielmehr dagegen auszusprechen, daß das Adhäsionsverfahren hier in einem ganz speziellen Gesetze als obligatorisch erklärt wird.

Nicht als ob ich ein Gegner dieses Verfahrens wäre. Dasselbe wird von unserer Strafprozeßordnung als zulässig erklärt, und leider machen den Erfahrungen gemäß die Gerichte einen viel zu geringen Gebrauch davon.

Nur allzu häufig geschieht es, daß der Beschädigte mit

allen seinen Ansprüchen auf den Civilrechtsweg verwiesen wird, und in vielen solchen Fällen sehe ich darin eine ungerechtfertigte Härte, weil daraus neue Kosten und neuer Aufschub der Rechtsdurchsetzung für den Beschädigten erwachsen und die Leute sehr oft dadurch getroffen werden, da sie dies mit Rücksicht auf ihre Vermögenslage und ihre bürgerlichen Verhältnisse sehr empfindlich trifft.

Ich bin also im Prinzipie dafür, daß von dem Adhäsionsverfahren, das heißt davon, daß im strafrechtlichen Verfahren civilrechtliche Ansprüche verhandelt und entschieden werden, ein häufigerer Gebrauch gemacht werde als bisher.

Aber, hohes Haus, mir scheint nicht, daß ein Spezialgesetz, wenn auch so wichtiger Art, aber doch nur ein Spezialgesetz, der Punkt ist, wo der Hebel angelegt werden soll und daß man dergestalt gewissermaßen zwei ganz verschiedene Kategorien von Beschädigten schaffen will, das sind die Beschädigten durch die Verletzung des Spezialgesetzes und die ungeheure Mehrzahl aller andern Beschädigten, denen die gleiche Rechtswohlthat nicht zu teil werden soll, weil dies durch ein solches Gesetz nicht geschehen kann. Ich glaube, daß gerade im Gegenteile die Beschädigten, um welche es sich hier handelt, wenn sie auch nicht so empfindlich geschädigt werden, doch sehr oft in der Lage sein werden, wichtige, und wenn ich so sagen darf, im Vermögenswerte schwere Ansprüche zu vertreten, daß sie sich eher die Mühe nehmen werden, das auch im Civilrechtswege zu thun, als die große Masse derer, die beispielsweise eine körperliche Beschädigung in einem Kaufhandel oder durch Fahrlässigkeit erlitten haben.

Ich kann also, da ich von meinem Standpunkte aus doch nicht ausschließlich die Zwecke und Ziele dieses, wenn auch hochwichtigen Gesetzes ins Auge fassen darf, sondern meinen Blick richten muß auf die Gesamtheit des Rechtslebens, mich nicht dafür aussprechen, daß in einem Spezialgesetze eine so hochwichtige Neuerung eingeführt werde, ein Institut obligatorisch zu erklären, welches bisher nur fakultativ in unsere Gesetzgebung eingeführt worden ist.

Nur wenigstens möchte ich noch darüber sagen, daß der Bericht die Geldbuße gänzlich fallen gelassen hat. Das ist auch vom Herrn Berichterstatter in seinen einleitenden Worten angeführt worden.

Es läßt sich über den Wert und den Charakter dieses Institutes viel sagen, viel pro und contra; ich glaube aber, daß es ein Institut ist, welches dazu bestimmt ist, nicht nur in anderen Ländern, sondern auch bei uns sich immer mehr einzubürgern, daß es in vielen Fällen zur Erleichterung und schnellen Austragung civilrechtlicher Ansprüche und Streitigkeiten führen kann, insbesondere, wenn sie aus strafrechtlichen Gründen erwachsen sind, und ich hätte also geglaubt, daß es gerade in diesem Gesetze ganz gut hätte Platz finden können, um das weitere Verfahren zur Befriedigung des Beschädigten abzuschneiden.

Das ist dasjenige, was ich zur Verteidigung des § 59 der Regierungsvorlage zu sagen habe.

Ich sehe sehr gut ein, daß die Aussichten auf Annahme desselben sehr gering sind, weil, wie von einem Herrn Vorredner bei einem Paragraphen bereits erwähnt wurde, die Beschlüsse begreiflicherweise bei einem so großen und umfangreichen Gesetze vielfach auf dem Wege des Kompromisses zustande gekommen sind und die Kommission sich dadurch gewissermaßen gebunden hat.

Allein dieser Umstand konnte mich der Verpflichtung nicht entheben, den Standpunkt der Regierung, der ein prinzipieller ist, bei dieser Gelegenheit darzuthun.

Präsident: Wünscht noch jemand zu § 59 zu sprechen? Es ist nicht der Fall. Die Debatte ist geschlossen, der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter Dr. Exner: Ich bin auch hier in der